

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 16/9487 –

Wohnungslosigkeit vermeiden – Wohnungslose unterstützen – SGB II überarbeiten

A. Problem

Nach Ansicht der einbringenden Fraktion besteht weiterhin politischer Handlungsbedarf gegen Wohnungslosigkeit. Im Jahr 2006 seien nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. etwa 250 000 Menschen wohnungslos gewesen. Weitere 60 000 bis 120 000 Haushalte mit ca. 120 000 bis 235 000 Menschen seien von Wohnungsverlust bedroht. Der Großteil der wohnungslosen Menschen sei bereits seit längerer Zeit erwerbslos. Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sei aber wenig auf die besonderen Probleme von Wohnungslosen ausgerichtet. Einige Regelungen im SGB II seien sogar geeignet, das Problem zu verschärfen.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung unter anderem auffordern,

1. im SGB II die Möglichkeit einzuräumen, Mietschulden bei drohendem Wohnungsverlust nicht nur als Darlehen, sondern in der Regel auch als Beihilfe zu übernehmen;
2. die Regelung zu streichen, dass Menschen in stationären Einrichtungen maximal sechs Monate SGB-II-Leistungen beziehen können;
3. die Sanktionsmöglichkeit der Kürzung der Kosten der Unterkunft (§ 31 Abs. 5 SGB II) im SGB II abzuschaffen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden nicht ermittelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9487 abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 16/9487** ist in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/9487 in seiner Sitzung am 5. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 5. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 5. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Ansicht der Antragsteller besteht ein unverändert massiver politischer Handlungsbedarf, wohnungslosen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen sowie Wohnungslosigkeit zu überwinden und zu vermeiden. Im Jahr 2006 seien etwa 250 000 Menschen wohnungslos gewesen. Weitere 60 000 bis 120 000 Haushalte mit ca. 120 000 bis 235 000 Menschen seien von Wohnungsverlust bedroht. Der Großteil der wohnungslosen Menschen sei bereits seit längerer Zeit erwerbslos. Die Grundausrichtung des SGB II nehme wenig Rücksicht auf die besonderen Probleme von Wohnungslosen. Die geschaffenen Institutionen seien weder administrativ geeignet noch personell so ausgestattet, dass eine erfolgreiche Prävention von Wohnungsverlusten und die Reintegration zu leisten sei. Einige Regelungen im SGB II seien sogar geeignet, das Problem der Wohnungslosigkeit zu verschärfen. Mietschulden seien der dominierende Grund für den Wohnungsverlust. Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit sei sozialer, effektiver und günstiger als die (Re-)Integration von Wohnungslosen. Die Mietschuldenübernahme sei daher für alle betroffenen Per-

sonen zu garantieren und müsse in der Regel in Form eines Zuschusses erfolgen. Die Rückzahlung eines Darlehens während des Leistungsbezuges scheidet angesichts des Charakters der Leistung als Existenzminimum aus. Eine zusätzliche Verschuldung konterkariert das Ziel der sozialen Stabilisierung und der beruflichen Integration der betroffenen Personen. Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung auffordern, im SGB II die Möglichkeit einzuräumen, Mietschulden bei drohendem Wohnungsverlust nicht nur als Darlehen, sondern in der Regel auch als Beihilfe zu übernehmen. Die Regelung, dass Menschen in stationären Einrichtungen maximal sechs Monate SGB-II-Leistungen beziehen könnten, solle gestrichen werden. Die Sanktionsmöglichkeit der Kürzung der Kosten der Unterkunft (§ 31 Abs. 5 SGB II) im SGB II sei abzuschaffen. Ebenso sei durch die Bereitstellung einer flächendeckenden Hilfe- und Beratungsinfrastruktur für von Gewalt betroffenen Frauen präventiv gegen Wohnungsverlust vorzugehen. Die Übernahme von Kosten der Unterkunft beim Umzug von Leistungsberechtigten, die jünger als 25 Jahre sind, nach § 22 Abs. 2a SGB II sei in dem Sinne zu ändern, dass aus der Ermessensentscheidung der kommunalen Träger ein Rechtsanspruch der Betroffenen werde. Bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende sei ausgebildetes Fachpersonal für die spezifischen Belange und Anliegen von Wohnungslosen einzustellen. Für die Prävention von Wohnungsverlusten sollten die Erfahrungen mit dem Konzept der „Zentralen Fachstelle“ ausgewertet und ein analoges Konzept in die administrativen Strukturen der SGB-II-Träger eingeführt werden.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 100. Sitzung am 5. November 2008 den Antrag auf Drucksache 16/9487 beraten mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf Erfolge bei der Bekämpfung der Wohnungslosigkeit. So sei die Zahl der Wohnungslosen im Jahr 2006 auf rund 254 000 Personen zurückgegangen – weniger als halb so viele wie 1998. Davon profitierten besonders Familien. Gleichwohl betrachte die Koalition der CDU/CSU und SPD die Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit weiter als wichtige Aufgabe. Die Regelungen des SGB II stellten sicher, dass es einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht an den notwendigen Mitteln für eine ausgestattete Wohnung fehle. Grundsätzlich erhalte der Empfänger diese Leistungen ausgezahlt. Ausnahmsweise könne der zuständige Träger diese Leistungen auch direkt an den Vermieter zahlen, wenn sonst die Zweckentfremdung des Geldes und damit die Gefährdung des Mietverhältnisses zu befürchten sei. Sollte dennoch durch aufgelaufene Mietschulden Obdachlosigkeit drohen, sei für den Notfall außerdem sogar die Möglichkeit der

Schuldenübernahme vorgesehen. Aus diesen Gründen werde die Fraktion der CDU/CSU gegen den Antrag stimmen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich der Analyse an. Die Erfolge in den vergangenen zehn Jahren bei der Vermeidung von Obdachlosigkeit seien beeindruckend. Die Erfolge würden durch die Antragsteller negiert. Es seien in der Vergangenheit zahlreiche gute Lösungen getroffen worden. So sei die Möglichkeit zur Übernahme von Mietschulden geschaffen worden. Das SGB II sehe auch das Instrument der Schuldnerberatung vor. Dies sei eine kommunale Leistung – leider würden nicht alle Kommunen diese Leistung in dem erforderlichen Umfang bereitstellen. In einigen Bundesländern sei es hier zu einer Einschränkung des Angebots gekommen. Insofern bestehe dort Handlungsbedarf. Ein Skandal sei es, wie von den Antragstellern suggeriert werde, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II gleichbedeutend sei mit Obdachlosigkeit. Das Gegenteil sei richtig. Alles dies seien Gründe, warum die SPD-Fraktion dem Antrag nicht folgen werde.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, Wohnungslosigkeit zu vermeiden, sei ein unterstützenswertes Ziel. Das SGB II biete hier bereits hinreichend Schutz, indem die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen würden, soweit diese angemessen seien. Insofern dürfte es für diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II bezögen, im Grunde keine Obdachlosigkeit durch fehlende Mietzahlung geben. Auch bereits bestehende Mietschulden könnten schon heute übernommen werden. Dass dies mittels eines Darlehens erfolge, schmälere nicht die Wirksamkeit des Instruments zur Vermeidung des Wohnungsverlustes. Die FDP-Fraktion werde den Antrag ablehnen, weil er in der Sache nicht greife.

Die Fraktion **DIE LINKE**. begründete ihren Antrag. Es sei dringend nötig, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einräume, Mietschulden bei drohendem Wohnungsverlust nicht

nur als Darlehen, sondern als Beihilfe zu übernehmen. Zwei Drittel aller Wohnungslosen seien verschuldet, Mietschulden der dominierende Grund für den Verlust der Wohnung. Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit sei sozialer, effektiver und günstiger als eine spätere Integration Obdachloser. Daher müsse die Mietschuldenübernahme für alle Betroffenen garantiert werden – in Form eines Zuschusses; denn ein weiteres Darlehen steigere nur die Schulden. Außerdem müsse die Regelung gestrichen werden, wonach Menschen in stationären Einrichtungen maximal sechs Monate lang SGB-II-Leistungen beziehen können. Ein stationärer Aufenthalt schließe eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht automatisch aus, durch den Ausschluss von den Leistungen verschlechterten sich aber die Vermittlungschancen. Darüber hinaus müssten künftig die Kosten für die Unterkunft für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren wieder übernommen werden. An die Stelle der Ermessensentscheidung der kommunalen Träger müsse ein Rechtsanspruch treten.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, die gute Entwicklung bei den Wohnungslosenzahlen täusche darüber hinweg, dass viele der Leistungsempfänger nach SGB II von Wohnungslosigkeit bedroht seien. Besonders der Anteil der Menschen unter 25 Jahren nehme unter den Wohnungslosen überproportional zu. Diese Entwicklung werde durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz verschärft. Der vorliegende Antrag orientiere sich an den tatsächlichen Problemen und schlage auch im Ansatz richtige Maßnahmen vor, wenn es um die Schnittstelle Job-Center und Kommune gehe. Über spezielle Beschäftigungsangebote für Wohnungslose und über die Frage der Mietschuldenübernahme direkt als Beihilfe müsse nachgedacht werden. Diese Forderungen seien in der Fachdiskussion fast unumstritten und mit überschaubaren Kosten verbunden. Insofern werde die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN diesem Antrag zustimmen.

Berlin, den 12. November 2008

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatlerin